

wahre Rechtsforschung sich zu zeigen; von Dänemark und Norwegen, sowie von Schweden aus ist manches schätzbare Product im Geiste der neuen, geläuterten Rechtsbetreibung zu unserer Kunde gelangt; auch die Niederlande haben sich in einzelnen Versuchen wieder an ihren alten wissenschaftlichen Ruhm erinnert, und selbst Rußland sehen wir theilweise die Blüte der Rechtswissenschaft mit Tüchtigkeit aufnehmen und pflegen. In Betreff des letztgenannten kolossalen Kaisergebietes ist diese erfreuliche Erscheinung um so wichtiger, je reichere Ausbeute für das römisch-griechische oder byzantinische und für das slawisch-göthische, ja selbst für das mannichfaltige asiatische Recht sich von der gründlichen Betreibung der Rechtsgeschichte hier erwarten läßt. Daß sogar für die Kunde des deutschen Rechts, vermöge der nahen Verbindung der russischen Völker mit den Völkern deutschen Stammes, mancher neue Aufschluß von Rußland zu hoffen stehe, dafür liefert die Bekanntmachung einer uralten Handels- und Polizeiordnung des deutschen Handelshofes zu Nowgorod oder Nowgorod in folgender interessanten Schrift einen deutlichen Beweis:

Die Skra van Nougarden, d. i. die Handelsgerichts- und Polizeiordnung des deutschen Handelshofes zu Nowgorod in uralten Zeiten, ins jetzige Deutsch übertragen, nebst einer einleitenden Vorerinnerung, einer Vergleichung derselben mit dem lüb'schen Recht, und erläuternden Anmerkungen von Heinrich Behrman. Kopenhagen, 1828. Gr. 8. 20 Gr.

Hr. Behrman, vor dessen Geschichts-, Alterthums- und Sprachenkenntnis Ref. mit hoher Achtung erfüllt worden ist, erhielt schon vor dem Jahre 1825 (wie aus dem Schmutztitel zu ersehen ist) den Auftrag vom jetzt verstorbenen russischen Reichskanzler Grafen v. Rumjanzoff, die „Skra van Nougarden“, wovon ein Manuscript in der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen sich befindet, ins jetzige Deutsch zu übersetzen. Der Auftrag ward erfüllt, und nur der Tod des hohen russischen Beförderers der Wissenschaften hielt die Bekanntmachung gegenwärtiger Schrift längere Zeit auf, so daß sie erst im Jahre 1828 dem großen Publicum übergeben werden konnte. Der Verf. hat nun zuerst eine ausführliche Vorerinnerung über das Alter und die sonstigen geschichtlichen Beziehungen der Skra oder Handelsgerichts- und Polizeiordnung, sodann einen Abdruck dieser alten Urkunde, mit einer neudeutschen Uebersetzung zur Seite, endlich grammatische, kritische und historische Anmerkungen über einzelne Artikel derselben gegeben. Die höchst interessante Vorerinnerung, welche zunächst auf die Meinungen anderer Geschichtsforscher über die Skra, besonders eines Sartorius, Suhm und Lehrberg, berichtend eingeht, auch eine vergleichende Zusammenstellung der correspondirenden Artikel der Skra mit denen des lüb'schen Rechts darbietet, führt auf das merkwürdige Resultat: Die Skra von Nowgorod ist sowol der Form als der Sprache, sowol dem Inhalte als ihrer Geschichte nach, wenn nicht älter, doch wenigstens ebenso alt als das der Stadt Lübeck von Heinrich dem Löwen verliehene lüb'sche Recht. Diese Skra muß also dem Handelscomptoir zu Nowgorod höchstens etwas nach der Mitte des 12. Jahrhunderts gegeben und von den deutschen Handelsstädten sanctionirt worden sein. Auch muß noch früher schon ein deutsches Handelscomptoir (deshalb aber keineswegs ein lüb'sches, noch weniger ein hanseatisches) zu Nowgorod bestanden haben, und es ist offenbar, daß diesen Handel namentlich die Städte an der Ostsee, besonders die wendischen und andere niederländische Städte, wie Soest in Westfalen, Bartewick, Erteneberg, Schleswig u. a. m., und zwar karawanenweise, getrieben haben müssen. Die Beweise für diese Annahmen liegen besonders in einem alten Handelstractate zwischen Nowgorod und den Wisbyern, d. h. Fremden (und zwar den Düb'schen und Gothen), welcher sich in des dänischen Reichshistoriographen Suhm, später in Kall's

und Dreier's Besitz befand, und der spätestens dem Jahre 1231 zugeschrieben werden kann, nun aber selbst wieder auf ein weit früheres Bestehen des Handelshofes der Deutschen zu Nowgorod sich bezieht; ferner in der Gewißheit viel früherer Verbindungen zwischen Rußland und dem nördlichen Europa durch den Handel, ehe Lübeck erbaut war (es werden solche Handelsverbindungen, namentlich mit den Wenden, mit den Scandinaviern, sowie beiläufig auch mit den Südasiaten, erwiesen); sodann in dem Inhalte und der eigenthümlichen Sprache der Skra, welche unbedingt auf ein bei Weitem höheres Alter als das des lüb'schen Rechts schließen lassen (schon den Ausdruck „Skra“ und viele andere der nowgorod'schen Handelsgerichtsordnung, namentlich auch bei Angabe der Geldbußen oder „Brüchen“, z. B. eine Mark „Kunen“, d. h. 16 Stück Eichhornfelle, und eine Mark „Howede“, d. h. 16 Stück Waderköpfe oder Häupter, kennt das lüb'sche Recht nicht mehr); endlich auch in dem Geiste der nowgorod'schen Gerichtsordnung, welche z. B. mehre altdeutsche Institute ganz so, wie sie Tacitus erzählt, noch in sich enthält. So heißt es unter Andern: „Welcher deutsche Mann dem Andern zu eigen gegeben wird für Schulden, dieser soll ihn halten an Essen als sein Gesinde, er soll ihn auch nirgends verkaufen, bis er ihm die Schuld bezahlt“, im Artikel 53, zu welchem der Verf. auch eine besondere Anmerkung geliefert hat. Sehr bemerkenswerth ist auch die größere Billigkeit gegen die Hörigen überhaupt als gegen die Sklaven bei den südlichen Völkern, insbesondere bei den Römern. So soll, nach Artikel 12 und 13, kein kranker Knecht entlassen oder ausgefesselt werden, wogegen der Sklave bei den Römern unbedingt in die Gewalt des Herrn gegeben und seiner Grausamkeit überlassen war.

Eine formelle Eigenthümlichkeit dieser altdeutschen Urkunde ist, daß sie durchaus keine Abtheilungen hat, sondern ununterbrochen fortläuft; ein neuer Beweis für ihr hohes Alter. Erst unser Verf. hat, der bessern Uebersicht wegen, das Ganze in Artikel abgetheilt. Uebrigens erklärt derselbe den ersten Artikel für unecht und spätern Ursprungs. Doch es genüge Dies, unsere Leser auf ein so merkwürdiges Rechtsmonument der altdeutschen Handelsvölker aufmerksam zu machen.

70.

### Notiz.

#### Journalwesen.

Nichts gibt einen bessern Barometer über den Regierungszustand der verschiedenen Länder als das Journalwesen. Wo freie, beglückende Institutionen walten, da blüht es in reicher Fülle; es schwachet dürftig dahin, wo sich das Geringe findet. Nordamerika und Italien bilden hierin einen merkwürdigen Gegensatz. Im erstern Lande hat eine junge Bevölkerung noch immer gewissermaßen alle Hände voll zu thun, um sich in den weiten Gegenden einzurichten; und welchen Reichthum entfaltet daselbst dennoch die periodische Presse! In Italien, dem alten Heimathlande der Künste und Wissenschaften, wo es von Freunden beider wimmelt, schleppen sich nur wenige Zeitschriften mühsam fort, und eine der berühmtesten und besten, die „Antologia di Fiorenza“, welche seit nunmehr 20 Jahren erscheint, zählt kaum 5—600 Abonnenten, von denen noch dazu ein ansehnlicher Theil nicht innerhalb Italiens Grenzen wohnt. Man kann hiernach beurtheilen, wie es mit den andern dortigen Zeitschriften steht. Indes regt sich doch der Geist, allen Hemmungen zum Trotz, immer von Neuem und sucht sich Bahn zu brechen. So ist u. A. vor nicht lange in Rom der Prospectus zu einer neuen literarischen Zeitschrift: „Il discernitore“, ausgegeben worden, die, ihrem Plan nach, recht viel Gutes verspricht, und der man erfreulichen Fortgang wünschen muß, wenn dies anders unter römischer Censur möglich ist.

9.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: F. A. Brockhaus in Leipzig.